

§ 7 TauchPrV 2000 — Fachpraktischer Teil

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin
Stand: 10.01.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Handlungsbereichen zu prüfen:

1. Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte,
2. Durchführung von Taucherarbeiten.

(2) Im Handlungsbereich "Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte" können geprüft werden:

1. Bedienen und Warten von autonomen und schlauchversorgten Tauchgeräten,
2. Bedienen, Warten und Einsatzmöglichkeiten der Anlagen und Geräte für das Arbeiten unter Wasser.

(3) Im Handlungsbereich "Durchführung von Taucherarbeiten" können geprüft werden:

1. Schweißen und Schneiden,
2. Betonieren und Schalungsarbeiten,
3. Spülarbeiten,
4. Messen, Durchführen von Video-, Foto- und Ultraschallaufnahmen,
5. Hebearbeiten,
6. Montieren,
7. Suchen,
8. Abdichten,
9. Konservieren und Reinigen.

(4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil ist in Form von praktischen Arbeiten durchzuführen. Dabei ist in der Prüfung sowohl das autonome als auch das schlauchversorgte Tauchverfahren anzuwenden. Die Dauer der Prüfung soll in der Regel drei Zeitstunden je zu prüfende Person nicht überschreiten und mindestens eine Zeitstunde je Handlungsbereich betragen.

Zitiervorschlag: § 7 TauchPrV 2000

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TauchPrV%202000/7>